

INSOLVENZANFECHTUNGSRECHT

Kommunale Leistungen stärken und nicht sanktionieren

- › Entlastung der Kommunalwirtschaft
- › Sicherung des Lebensbedarfs und der Unternehmensfortführung im Insolvenzfall
- › Auflösung der Widersprüche in Gesetzgebung und Rechtsprechung

Die Lieferungen und weiteren Leistungen der kommunalen Unternehmen in den Bereichen Energie, Wärme, Wasser und Abwasser sind unabdingbare Daseins-Voraussetzungen für eine jederzeit funktionierende Gesellschaft und Wirtschaft. Diese Leistungen müssen daher auch im Insolvenzfall den Bürgern und Unternehmen grundsätzlich zur Verfügung stehen. Das Insolvenzrecht, insbesondere das Insolvenzanfechtungsrecht, muss dem angemessen Rechnung tragen. Gerade für die Sicherung des Lebensbedarfs und die Unternehmensfortführung bedarf es bei Insolvenzanfechtungen einer Ausnahmeregelung für den Bereich der leitungsgebundenen Ver- und Entsorgung.

Status Quo

Die Insolvenzordnung (InsO) ermöglicht es Insolvenzverwaltern unter bestimmten Voraussetzungen, Zahlungen des Schuldners, auch schon jahrelang vor der Insolvenzantragstellung erfolgte, anzufechten und vom Zahlungsempfänger zurück zu verlangen.



Dies und die besonders anfechtungsfreundliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs haben dazu geführt, dass die Insolvenzanfechtungspraxis den allgemeinen

Wirtschaftsverkehr und besonders den Bereich der Daseinsvorsorge vermehrt mit unverhältnismäßigen und unkalkulierbaren Risiken belastet.

Mit den im April 2017 in Kraft getretenen Änderungen der InsO wurden die Anfechtungsrechte des Insolvenzverwalters punktuell geändert. Auch wenn diese Änderungen grundsätzlich in die richtige Richtung gehen, können sie allein nicht zu der laut derzeitigem Koalitionsvertrag auch von der Politik erwünschten Änderung der Praxis bei der Vorsatzanfechtung beitragen.

Um dem mit den Änderungen verfolgten Ziel gerecht zu werden, hätte es insbesondere aus der Sicht der kommunalen Unternehmen aber weitergehender Änderungen bedurft.

Kommunale Risiken

Die Lieferungen und Leistungen kommunaler Unternehmen in den Bereichen Energie, Wärme, Wasser und Abwasser erfolgen überwiegend aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, denen sich die Unternehmen auch bei finanziell angeschlagenen Kunden – anders als andere Gläubiger - nicht ohne weiteres entziehen können.



Dies führt im Insolvenzfall vermehrt zu hohen Forderungsausfällen.

Kommunale Unternehmen sind insbesondere immer dann einem Anfechtungsrisiko ausgesetzt, wenn sie mit zahlungssäumigen Kunden Ratenzahlungsvereinbarungen, auch zur Vermeidung von „Energiearmut“, abschließen.



Dabei kommt gerade den Lieferungen und Leistungen in den Bereichen Energie, Wärme, Wasser und Abwasser essentielle Bedeutung für die Fortführung von Gewerbe- und Industrieunternehmen und deren von § 1 InsO angestrebten Erhalt zu. Dieses Ziel wird durch die bestehenden Anfechtungsrisiken jedoch konterkariert.

Es ist widersprüchlich, wenn die Rechtsprechung einerseits die existentielle Bedeutung von Daseinsvorsorgeleistungen – zum Nachteil des Leistungserbringers – hervorhebt, der Gesetzgeber andererseits im Vergleich zu sonstigen Gläubigern des Schuldners keine höheren Hürden für die Insolvenzanfechtung vorsieht.

Die Intention des Gesetzgebers und die Rechtsprechung zur Anfechtung bilden hier, auch nach der 2017 erfolgten Änderung der InsO, keine Einheit.

Die kommunalen Ver- und Entsorgungsunternehmen unterliegen mithin derzeit nicht auflösbaren gesetzlichen und politischen Wertungswidersprüchen und werden letztendlich „bestraft“, wenn sie Gutes tun.

Da die insolvenzbedingten Forderungsausfälle und Rückzahlungsverpflichtungen oft längere Zeiträume betreffen, sind sie daher mit erheblichen finanziellen Konsequenzen für kommunale Unternehmen verbunden.



Dies wirkt sich zunehmend auf ihr wirtschaftliches Leistungsvermögen und in der Folge auch dementsprechend negativ auf die Kommunen und ihre Bürger aus.

Ziel

Leistungen der Daseinsvorsorge für in finanzielle Notlage geratene private und gewerbliche Kunden dürfen durch übermäßige insolvenzrechtliche Anfechtungsmöglichkeiten und dementsprechende Ausfallrisiken zu Lasten der Hilfe leistenden kommunalen Unternehmen nicht sanktioniert werden.

Die von kommunalen Unternehmen gesetzlich zu erbringenden Leistungen mit Energie, Wärme, Wasser und Abwasser müssen für den Insolvenzfall auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Unternehmen und deren Kunden überprüft und durch einen Ausnahmebereich in der InsO angemessen neu geregelt werden.

Dadurch wird auch nicht der insolvenzrechtliche Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung durchbrochen.

Denn für diese vermeintliche Gläubigerungleichbehandlung gibt es einen sachlichen Grund.



Letztendlich ist es auch verfassungsrechtlich geboten, wesentlich unterschiedliche Sachverhalte auch unterschiedlich zu behandeln.